

IV J.a. 30.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

9937

Acc. 39, 457.

5-A

~~19056~~

CONSTITUTION

BIBLIOTH.
ACADEM.
DORPAT.

des Rathes der Stadt Reval,
betreffend
das Verfahren in Civilrechtssachen.

Behufs Wiederherstellung einiger ausser Gebrauch gekommener Regeln des Verfahrens in Civilrechtssachen hat der Rath der Stadt Reval in Ausübung der ihm zufolge des Art. 1015 des Provinzialrechts, Thl. I. zustehenden Befugniss folgende Bestimmungen getroffen, nach welchen sich die Parteien und deren Vertreter bei Verhandlung ihrer Sachen im ordentlichen Rechtsgange vor dem Rathe, dem Niedergerichte, dem See- und Frachtgerichte und den vom Rathe in Concurssachen niedergesetzten Commissionen vom 22. August 1872 ab unabweichlich zu richten haben.

§ I.

- 1) Die *Fristen* für den Schriftwechsel im ordentlichen Prozessverfahren sind in Grundlage des § 3 der Obergerichtsordnung vom 4. Juli 1757 im Allgemeinen 8tägige. Nur beim ersten Verfahren auf die Klage — sei es Erklärung oder exceptivisches Verfahren — desgleichen für die Refutationsschrift in Appellationssachen ist die Frist eine 14tägige, eine etwaige Erstreckung derselben kann jedoch in der Regel immer nur von 8 zu 8 Tagen bewilligt werden.

ESTICA

A. 468.

In besonders verwickelten Sachen, desgleichen für die Deductionsschriften nach geschlossenem Beweisverfahren ist die Bewilligung geräumigerer Fristen nicht ausgeschlossen.

- 2) Die Fristbewilligungen werden den anwesenden Parten aus dem Protokoll mündlich eröffnet. Nur für die im Termine etwa ausgebliebene Partei, desgleichen über die Bewilligung peremptorischer Fristen werden schriftliche Verfügungen ausgefertigt.
- 3) Der Beweis, resp. sogenannte Gegenbeweis ist 14 Tage nach dem letzten Termine im ersten Verfahren anzutreten und sofort zu schliessen. Indessen kann für die Beweisschliessung auf Antrag der Parten vom Richter auch ein längerer Termin bewilligt werden, welcher aber alsdann peremptorisch ist.

§ II.

- 1) Das Verfahren über die dilatorischen Einreden erleidet insofern eine Abkürzung, als der Schriftwechsel mit dem Elisiv abschliesst und den Parten nach dessen Eingang beim nächsten Anschlag nur ein schliessliches mündliches Anbringen gestattet ist.
- 2) Dieselben Regeln gelten auch für das Zwischenverfahren bei Einreden wider die Zulässigkeit der Be- und Gegenbeweissführung.

§ III.

Anlangend die *Einlassung* auf die Klage, so ist der Beklagte verpflichtet, auf alle Klagehatsachen deutlich und bestimmt zu antworten. Ist seine Erklärung unbestimmt oder übergeht er Thatsachen der Klage ganz mit Stillschweigen und versäumt es, solche Mängel seiner Erklärung in der Duplik (cf. § IV) zu ergänzen,

so treffen ihn die Folgen des bewiesenen Ungehorsams, d. h. er wird derjenigen Punkte der Klage, auf welche er unvollständig oder gar nicht geantwortet hat, für geständig erachtet. (Lübisches Recht für Reval vom Jahre 1586, Bd. V. Tit. IV, art. 1.)

§ IV.

- 1) Der *Schriftwechsel* zwischen den Parteien vor dem Beweisverfahren soll in Zukunft in Grundlage des § 10 der Obergerichtsordnung vom 4. Juli 1757 der Art statthaben, dass nach Eingang der Erklärung behufs genauer Feststellung des Streitgegenstandes der Kläger die Replik und der Beklagte demnächst die Duplik einreicht.
- 2) Nach geschlossenem Beweisverfahren haben die Parteien das Recht Deductionsschriften, als Memorial, resp. Gegenmemorial, einzureichen.

Reval, Rathhaus, den 23. Mai 1872.

Wortführender Bürgermeister **Ernst Bätge.**

Obersecretair **W. Greiffenhagen.**

(L. S.)